

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 435/53 III

Bonn, den 8. April 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf einer Vierten Verordnung über
Zollsatzänderungen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Dem Bundesrat ist gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Bundesrat hat in seiner 104. Sitzung am 27. März 1953 beschlossen, gegen den Verordnungsentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf

einer Vierten Verordnung über Zollsatzänderungen

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend näher bezeichneten Waren werden mit Wirkung ab 1. September 1952 wie folgt geändert:

Nr.	Tarif-nr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	8406	Kolbenverbrennungsmotoren: B — für Luftfahrzeuge:		
		1 — Motoren	40	frei
		2 — Teile	40	20
2	8407	Rückstoßtriebwerke	40	frei
3	8802	Flugzeuge (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Drachen, Segelflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Hubschrauber und Schwingenflieger):		
		A — für Kraftantrieb, auch ohne Antriebsmaschinen	40	frei
4	8803	Teile von Flugzeugen (zusammengesetzte Teile und Einzelteile):		
		C — Luftschrauben	40	frei
		D — andere (z. B. Teile von Tragwerken, Leitwerke und Teile davon, Teile von Flugzeugrümpfen, Motorgondeln, Fahrwerke, Räder, Schwimmer, Behälter und Flüssigkeitskühler)	40	frei
5	8804	Fallschirme und Zubehör	40	frei
6	aus 8805	Bodengeräte für Flugausbildung	40	frei

§ 2

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Mit dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages fallen die Beschränkungen des zivilen Luftverkehrs und die grundsätzlichen Herstellungsverbote für die Luftfahrtindustrie fort. Diesem Sachverhalt trägt ein Beschluß der Bundesregierung vom 26. September 1952 Rechnung, demzufolge eine deutsche Luftverkehrsgesellschaft gegründet werden soll. Das Kapital der neuen deutschen Luftverkehrsgesellschaft wird zu einem erheblichen Teil von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt. Die neue deutsche Luftverkehrsgesellschaft muß gefördert werden, weil sie durch den um Jahre verzögerten Beginn ihrer Tätigkeit gegenüber den ausländischen Luftverkehrsunternehmen benachteiligt ist.

Mit der Möglichkeit, Luftfahrzeuge in Deutschland herzustellen, ist auch nach Inkrafttreten des Deutschlandvertrages vorerst nicht zu rechnen. Es müssen deshalb die für den Wiederaufbau eines deutschen Luftverkehrs und die Entwicklung einer deutschen Sportfliegerei benötigten Flugzeuge zunächst aus dem Ausland eingeführt werden. Dasselbe gilt für Teile von Luftfahrzeugen und Zubehör, soweit alles dies in den Bereich der bisher verbotenen Industrien fällt. Eine Prüfung der Zollbelastung der genannten Waren

ergibt: Luftfahrzeuge sind im Kapitel 88 des Zolltarifs mit 40 v. H. Wertzoll belegt. Wirtschaftlich ist aber eine derartige Zollbelastung z. Z. nicht geboten, weil eine schutzbedürftige deutsche Luftfahrtindustrie noch nicht wieder ins Leben gerufen ist. Die Zölle werden zudem die künftige deutsche Luftverkehrsgesellschaft in ihrer Entwicklung entscheidend hemmen, da ihre Abwälzung wegen der Wettbewerbsverhältnisse im internationalen Luftverkehr nicht möglich ist. Mit dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages werden auch die politischen Voraussetzungen eines derartigen Zollsatzes fortfallen. Für die Einfuhr von Luftfahrzeugen ist deshalb bis auf weiteres Zollfreiheit vorzusehen.

Die Zollsätze für Motoren, Rückstoßtriebwerke, Fallschirme, Bodengeräte für Flugausbildung und Teile von Flugzeugen sind aus den gleichen Gründen aufzuheben.

Zahlreiche Motorenteile können sowohl für Flugzeugmotoren wie auch für andere Motoren benutzt werden. Es empfiehlt sich deshalb, für Teile von Flugzeugmotoren den gleichen Zollsatz festzusetzen wie für Teile von anderen Motoren der Nr. 8406, der 20 v. H. beträgt.